



Gemeinde Lampenberg
Kanton Basel-Landschaft

Einwohnergemeinde Lampenberg
Hauptstrasse 40
4432 Lampenberg

☎ 061/951 25 00

📠 061/953 90 31

✉: gemeinde@lampenberg.ch

Homepage: www.lampenberg.ch

Reglement über das Hal- ten von Hunden der Einwohnergemeinde 4432 Lampenberg

vom 12. Dezember 2007

Gültig ab 1. Januar 2008

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lampenberg, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG) und § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1995 über das Halten von Hunden, beschliesst folgendes Reglement über die Hundehaltung:

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde.

§ 2 Zuständigkeit

¹Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.

²Er sorgt für die Information und Beratung der Hundehalterinnen und Hundehalter.

II Öffentliche Sicherheit und Ordnung

§ 3 Überwachung

¹Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung ihrer Hunde zu sorgen.

²Es wird empfohlen, mit Junghunden einen Junghundeerziehungskurs bei einem anerkannten kynologischen Verein zu absolvieren.

³Es ist verboten, Hunde böswillig zu reizen oder auf Menschen oder Tiere zu hetzen.

⁴Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird noch Belange des Wildschutzes oder der Jagd verletzt werden.

§ 4 Leinenzwang; Zutrittsverbote

¹Hunde müssen auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes an der Leine geführt werden.

²Hunde haben an folgenden Orten keinen Zutritt:

- Sportanlagen
- Spielplätzen
- Schul- und Kindergartenareal
- Friedhof
- an weiteren vom Gemeinderat bezeichneten Orten.

§ 5 Verunreinigungen

Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem und fremdem privatem Areal verpflichtet.

III Organisation

§ 6 Registrierung

¹Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, ihre Hunde der Gemeinde zu melden. Ebenso ist die Weitergabe oder der Tod des Hundes zu melden.

²Die Meldung bei der Gemeinde hat innert 14 Tagen zu erfolgen.

³Die Gemeinde erfasst die auf ihrem Gebiet gehaltenen Hunde, die älter als vier Monate sind, nach Rasse und Mikrochipnummer sowie die Wohnadresse der Hundehalterin bzw. des Hundehalters in einem Register.

⁴Die Erstanmeldung erfolgt durch die Hundehalterinnen und Hundehalter persönlich unter der Vorlage der erforderlichen Unterlagen. Halterinnen und Halter von potenziell gefährlichen Hunden müssen zudem die kantonale Bewilligung vorlegen.

§ 7 Kennzeichnung

Alle Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, ihre Hunde mit einem Mikrochip zu kennzeichnen.

IV Gebühren

§ 8 Gebühren

¹Die Gebühren sind im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

²Für besondere Massnahmen und Zwangsvollzüge werden die effektiven Aufwendungen verrechnet.

³Die im Anhang aufgeführten Gebühren werden pro Kalenderjahr erhoben, erstmalig ab Beginn der Gebührenpflicht bis Ende Jahr anteilmässig. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung.

⁴Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden (§ 4 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995). Gebühren werden jedoch erst nach Ablauf der bezahlten Periode erhoben.

⁵Keine Gebühren (exkl. Einschreibgebühr) sind zu entrichten für:

- a) Diensthunde der Armee,
- b) Diensthunde der Polizei,
- c) Diensthunde des Grenzwachtkorps,
- d) Blindenführhunde, Behindertenbegleithunde, Therapiehunde,
- e) den ersten Hund auf landwirtschaftlich genutzten Aussenhöfen,
- f) ausgebildete Rettungs- und Katastrophenhunde,
- g) geprüfte Schweisshunde, wenn sie zur Nachsuche eingesetzt werden.

⁶Beim Vorweisen eines Leistungsausweises gemäss § 3 Abs. 2 wird die Jahresgebühr für den entsprechenden Hund einmalig erlassen.

⁷Der Gemeinderat kann die Gebühren in Härtefällen oder wenn ein Hund aus therapeutischen Gründen gehalten wird ganz oder teilweise erlassen.

V Massnahmen und Strafen

§ 9 Massnahmen

Der Gemeinderat bestimmt über die Massnahmen im Fall der Verletzung von kantonalen und kommunalen Vorschriften.

§ 10 Strafen

Bei Übertretung kommunaler Vorschriften kann die Hundehalterin / der Hundehalter vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 1'000.-- bestraft werden.

VI Schlussbestimmungen

§ 11 Übergangsbestimmungen

Die Gebühren gemäss § 8 treten auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

§ 12 In-Kraft-Treten

Der Gemeinderat setzt dieses Reglement nach Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion in Kraft. Dadurch werden alle damit in Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse der Gemeinde aufgehoben.

Von der Einwohnergemeindeversammlung Lampenberg am 12. Dezember 2007 beschlossen.

Von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion am 10. Januar 2008 genehmigt mit Verfügung Nr. 100.

Anhang zum Reglement über das Halten von Hunden der Einwohnergemeinde 4432 Lampenberg

Gemäss § 08 werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| a) für einen Hund pro Haushalt pro Jahr | CHF 80.-- |
| b) für jeden zusätzlichen Hund pro Haushalt pro Jahr | CHF 140.-- |
| c) einmalige Einschreibgebühr | CHF 20.-- |

Von der Einwohnergemeindeversammlung Lampenberg am 12. Dezember 2007 beschlossen.